

## Fragen und Antworten zur Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten

---

### ➔ Was für ein Arbeitsverhältnis habe ich als Erhebungsbeauftragter?

Die Bestellung zum Erhebungsbeauftragten begründet ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis besonderer Art, bei dem der ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit im Vordergrund steht. Es werden daher auch keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Die Beschäftigungsdauer ist für den Zeitraum der Durchführung des Zensus befristet.

### ➔ Muss ich auf meinen Verdienst Steuern zahlen?

Nein. Die Vergütung von bis zu 450.- € für jeden teilgenommenen Monat ist nach § 3, Nr. 12, Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei.

### ➔ Wieviel Zeit muss ich pro Woche investieren?

Das hängt vor allem davon ab, wie lange der Erhebungsbeauftragte benötigt, um alle Daten vom jeweiligen Haushalt zu erfassen und anschließend die Fragen der Bürger zu beantworten. Im Durchschnitt kann man jedoch mit einem mittleren Zeitaufwand von 10 Stunden pro Woche rechnen.

### ➔ Welche Aufwendungen bekomme ich erstattet?

Es wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für die obligatorische Teilnahme an der Schulung, sowie für entstandene Sachkosten gezahlt. Zuzüglich werden die Aufwendungen für Fahrtstrecken entschädigt, die im Rahmen der Erhebungen zurückgelegt werden.

### ➔ Bin ich während meiner Tätigkeit versichert?

Während der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Erhebungsbeauftragte über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert. Nicht versichert sind alle Haftpflichtschäden, die durch den Erhebungsbeauftragten verursacht werden.

### ➔ Kann ich während der Dauer des Zensus Urlaub machen?

Natürlich ist das möglich. Jeder Erhebungsbeauftragte kann nach der Erledigung eines Auftrages (100-120 Personen), was in etwa 4 Wochen in Anspruch nehmen wird, eine Pause für Urlaub einlegen. Er hat die Möglichkeit, nach dieser Pause einen weiteren Auftrag in den folgenden 4 Wochen zu bearbeiten. Es besteht allerdings aufgrund der Besonderheit des Amtsverhältnisses kein Anspruch auf Urlaub und auf Bezahlung der Urlaubstage.

### ➔ Wo werde ich die Erhebungen durchführen?

Während des Vorstellungsgesprächs wird die Erhebungsstelle neben Ihrem Wohnort auch den Grad Ihrer Mobilität (vorhandener PKW, Moped oder Fahrrad) besprechen. Diese Daten werden dann bei der Zuweisung der Erhebungsbezirke berücksichtigt, um unnötige Wege zu vermeiden und Ihre Ortskenntnisse optimal zu nutzen. Ein Einsatz im unmittelbaren Wohnumfeld soll jedoch vermieden werden.